

<p style="text-align: center;"><b>Vollzugsverordnung</b> <b>zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Dürdingen vom</b> <b>8. September 1999</b></p>
---

Der Gemeinderat Dürdingen erlässt aufgrund von Art. 2, Abs. 2 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Dürdingen vom 8. September 1999 folgende Vollzugsverordnung:

**Art. 1 Information durch die Gemeinde**

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig im Mitteilungsblatt der Gemeinde und in speziellen Merkblättern über

- Verkaufsstellen von Kehrichtsäcken und Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezielsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- neue Erkenntnisse, Vorschriften usw. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen.

**Art. 2 Bereitstellen des Kehrichts**

- Der Abfall darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.
- Kehrichtsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.
- Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.
- Die Sammelabfahren entsorgen nur:
  - die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Dürdingen
  - die mit Gebührenmarken der Gemeinde Dürdingen versehenen nicht offiziellen Kehrichtsäcke bis 60-Liter Inhalt
  - die mit Gebührenmarken der Gemeinde Dürdingen versehenen Sperrgüter
  - Container, die offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde Dürdingen enthalten
  - sowie mit Abreissplomben der Gemeinde Dürdingen versehene Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben.

**Art. 3 Sperrgut**

- Sperrgüter dürfen ein Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten. Ihre Ausmasse müssen ein Verladen in das Fahrzeug der Kehrichtabfuhr ermöglichen.
- Sperrgüter sind, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen, gebündelt oder als Einzelstücke der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- Sperrgüter, die nicht mit der Kehrichtabfuhr entsorgt werden können, sind auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. Über die Annahme von Sperrgut entscheidet im Zweifelsfalle die Entsorgungsfirma (Transauto AG, Tifers).

**Art. 4 Verkaufsstellen der Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und -plomben**

Die offiziellen Kehrichtsäcke sowie die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeindeverwaltung jeweils bekanntgegebenen Verkaufsstellen (Detailhandelsgeschäfte) bezogen werden.

## **Art. 5 Containerart und Containerbeschriftung**

- Als Container nach Art. 16 des Reglements sind nur 800-Liter-Normcontainer zulässig.
- Container von Gewerbe, Industrie und grösseren öffentlichen Betrieben sind mit einer offiziellen Vignette zu kennzeichnen und zum Zweck der Entleerung mit einer Abreissplombe zu versehen.
- Alle übrigen Container dürfen nur mit offiziellen Kehrichtsäcken und Sperrgut mit Gebührenmarken gefüllt werden.

## **Art. 6 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen**

### **Grundsatz**

Die Benützung steht ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde offen. Es wird hierfür eine jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit erhoben. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe können, auf Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung, die Sammelstellen und Sondersammlungen ebenfalls benutzen. Ihre Abfallmengen dürfen die Menge eines Haushalts jedoch nicht überschreiten. In diesem Falle bezahlt die Firma auch die jährliche Grundgebühr. Für grössere Papier- und Kartonmengen ist die Spezialabfuhr zu benutzen oder Entsorgung in eigener Regie durchzuführen.

### **Sammelstellen und Sondersammlungen**

Glas, Papier/Karton, Grüngutabfälle, Weissblech, Alteisen und andere Metalle, Textilien (brauchbare Altkleider), Altöl/Speiseöl

### **Spezialabfuhr**

Karton- und Papierabfuhr für Industrie- und Gewerbebetriebe. Der Karton/Papier ist für die Abfuhr in 800-Liter-Normcontainern bereitzustellen. Diese müssen für die Rechnungsstellung mit dem Firmennamen beschriftet sein. Die Gewichtserhebung erfolgt durch den Transporteur und unterliegt dem Toleranzbereich des Waagesystems. Den Industrie- und Gewerbebetrieben werden im Rahmen der Minimal- und Maximalgebühr gemäss Reglement die effektiven Kosten der Spezialabfuhr belastet.

## **Art. 7 Rückgabe der Sonderabfälle an die Verkaufsstellen**

Abfälle gemäss Art. 9 des Reglements wie Fett, leicht brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, Benzin, Verdüner, Farbreste, Gifte, Explosivstoffe, Fluoreszenzlampen, Batterien, Medikamente usw. sind den entsprechenden Verkaufsstellen und Lieferanten zurückzugeben. Ist die Rückgabe in den Originalgebinden nicht möglich, dann sind dafür zulässige Gebinde zu verwenden und richtig zu kennzeichnen.

## **Art. 8 Öffentliche Abfallbehälter**

Öffentliche Abfallbehälter dienen der Reinhaltung der öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen und gewerblichen Abfällen usw. missbraucht werden.

## **Art. 9 Anpassung an neue Gegebenheiten**

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den neuesten Erkenntnissen anzupassen.

## **Art. 10 Gebühren**

Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

**Genehmigt vom Gemeinderat am 7. Dezember 1999**